

- 24. Nur nach bestimmten Orten. E 25. Wie Nr. 10, Absatz 1. T
- 26. Nur n. best. Orten. Auszahlung in der Landeswährung n. d. Tageskurse v. Tegucigalpa mit Abzug v. 5 %.
- 27. Wie Nr. 10, Abs. 1. — In Hongkong Umrechnung nach Tageskurs.
- 28. F ausser n. Karafuto u. den Pa. in der Manschurei; T n. Kobe, Nagasaki, Osaka, Tokio, Yokohama u. einer Anzahl anderer Orte.
- 29. F: T nach Italien n. S. Marino.
- 30. Nur nach best. Orten. E. Für Uebermittlung ab Brüssel wird seitens der belg. Postverw., welche die Ueberweisung d. Postanweisungsbeträge nach d. Bestimmungsgebiete besorgt, eine Gebühr vom Einzahlungsbetr. in Abzug gebracht. 31. E. 32. T n. best. Orten.
- 33. Zulässig n. Monrovia; ferner n. and. Ort., wenn Aufschrift d. Zusatz „General Postoffice in Monrovia“ trägt. Auszahl. in Landeswährung (1 Mk. = 23 Cts.). 34. E, T.
- 35. Wie Nr. 10, Absatz 1. Die Gebühr für die Uebermittlung ab Syrakus (10 Centimen für je 25 Fr.) wird von der ital. Postverwaltung vom Einzahlungsbetrag in Abzug gebracht.
- 36. Alkassar, Casablanca, Fes, Larache, Marrakesch, Mazagan, Mogador, Rabat, Safi, Tanger, Tetuan. Auszahl. in d. Landeswähr. n. d. Tageskurs.
- 37. Wie Nr. 10, erster Satz. Auszahl. in mexik. Gelde nach Tageskurs.
- 38. Nur n. best. Ort. E; T. — Auszahl. in Franken oder in österr. Gelde, in letzter Falle nach dem amtl. Kurs.
- 39. E; T n. best. Orten. 40. Nur n. best. Orten. T nach Niederland. Indien.
- 41. E nur nach bestimmten Orten. T.
- 42. E. Eilbestellgebühr (25 Pf.) vom Abs. im voraus zu entrichten. T.
- 43. Wie Nr. 10, Abs. 1.
- 44. Nur nach bestimmten Orten.
- 45. Wie Verein. Staaten v. Amerika, erster Satz. Wegen der Gebühr ab New York ertheilen die Postaut. Auskunft.

- 46. Nur nach bestimmten Orten. E; T n. best. Orten. Unrechn. in portug. Währ. n. d. Durchschnittskurse der dem Eing. der Pa. vorangeh. Woche.
- 47. a. Nur nach best. Orten in Capverdisch. Inseln, Guinea, St. Thomas und Principe, Angola, Mosambik. Wegen der Uebermittlung ab Lissabon ertheilen die Postanstalten Auskunft.
- 47. b. a.) Wie No. 11. Nur nach bestimmten Orten. Wegen der Gebühr für die Uebermittlung ab Bombay ertheilen die Postanstalten Auskunft. b. Wie No. 10, Absatz 1.
- 48. Nur nach bestimmten Orten. T.
- 49. Wie No. 10, Satz 1.
- 50. Auszahlung in Salvador nach dem Course 4 Mk. = 1 Peso Gold. E nur nach der Hauptstadt San Salvador. T sind an das Postamt in San Salvador zu richten. 51. E und T nach bestimmten Orten. 52. E; T. 53. T.
- 54. Nach Bangkok und Chingmai. E; T nur nach Bangkok. Auszahl' in der Landeswähr. n. d. Tageskurs, 55. Wie No. 10, Abs. 1.
- 57. c. Adrianopel, Alexandrette, Caiffa, Cavalla, Dardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Ineboli, Janina, Kerassunde, Lagos, Messina, Metelin, Prevesa, Rhodus, Rodosto, Salonich, Samson, San Giovanni di Medina, Santi Quaranta, Scio (Chios), Scutari (Alban.), Trapezunt, Tripolis (Syrien), Tschesme, Valona, Vathy (Samos).
- 57. d. Nur nach bestimmten Orten.
- 58. Nur nach best. Orten. Ebenso T. 59. Nur nach best. Orten. E.
- 60. Die Aufschrift muss ausser dem Namen den Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben des oder der Vornamen oder Bezeichnung der Firma des Empf. enthalten; bei Empf. weibl. Geschl. muss Vorname ausgeschrieben u. Wittve, Frau od. Fräulein hinzugef. sein. Dem Bestimmungsort ist der Name des Staats (state), wenn möglich auch des Kreises (county) hinzuzufügen.  
1) Nur n. Arecibo, Mayaguez, Ponce, San Juan. 2) Nur n. Honolulu.

**D. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.**

**Allgemeines.** Postaufträge sind im Vereinsverkehr bis zu 1000 Franken oder dem entsprechenden Betrage der Landeswährung des Bestimmungslandes zugelassen. Laufen die einzulösenden Wertpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgablandes, so hat der Auftraggeber den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung massgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen und im Postauftragsformulare anzugeben. Die Unrechnung ist hierbei, um Unterschiede gegenüber den von den fremden Postanstalten mittelst Postanweisung abzuführenden Beträgen zu vermeiden, nach demselben Verhältnis zu bewirken, welches von den fremden Postanstalten bei der Umwandlung der eingezogenen Beträge in die Währung des Ursprungslandes der Postaufträge jeweilig innegehalten wird. Dies Umwandlungsverhältnis ist nachstehend in der Spalte »Meistbetrag« angegeben.

Das Postauftragsformular (für den Verkehr nach fremden Ländern ein solches mit Vordruck in deutscher und französischer Sprache) besteht aus zwei Teilen (Verzeichnis der Wertpapiere und Abrechnungsformular). Beide Teile sind dem Vordruck entsprechend auszufüllen und mit den Anlagen (Rechnung, Quittung, Wechsel u. s. w.) in verschnittenen Umschläge unter Einschreibung an die Postanstalt abzulegen, in deren Bestellkreis der Schuldner wohnt (nach Chile an das Postamt in Valparaiso, nach Portugal einschli. Madeira und Azoren in Anzeihe d. Aufgabepostanstalten) an bestimmte Vermittlungsstellen. Der von der Postanstalt eingezogene Betrag wird abzüglich der Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr (s. folg. Abs.) dem Absender des Postauftrages mittelst Postanweisung übersandt. Postaufträge ohne Anlagen, sowie solche mit Briefen als Anlagen sind unzulässig.

Im Vereinsverkehr darf eine und dieselbe Sendung mehrere Wertpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungs-

pflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind. Eine und dieselbe Sendung darf indes einzuziehende Wertpapiere für höchstens 5 verschiedene Zahlungspflichtige enthalten. Von dem Betrage eines jeden eingelösten Wertpapiers wird im Vereinsverkehr eine Einziehungsgebühr durch die beauftragte Postverwaltung erhoben.

Dem Absender ist gestattet, eine zweite Person zu bezeichnen, an welche der Postauftrag im Falle der Nichtlösung weiterzugeben ist.

Zinnscheine und Dividendenscheine sind im Verkehr mit einigen Ländern zugelassen; solche Zins- u. s. w. Scheine jedoch, auf welche nur bei Vorliegen der Obligation u. s. w. selbst Zahlung geleistet wird, sind vom Postauftragsverkehr allgemein ausgeschlossen.

Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift **Einschreiben, Postauftrag nach** ... (Name der Postanstalt im Verkehr mit Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig bekannt ist (Belgien, Chile, Aegypten, Frankreich, Italien etc.) mit der Aufschrift **Recommande, Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à** ... (Name der Postanstalt) zu versehen, im Vereinsverkehr ausserdem mit der Angabe des Namens etc. des Absenders.

Schriftliche Mittheilungen auf dem Formular, welche sich nicht auf den Postauftrag selbst beziehen, sind unzulässig. — Der Absender eines Postauftrags kann die ganze Sendung oder einzelne in ihr enthaltene Wertpapiere zurückziehen sowie irrthümliche Angaben auf dem Auftragsformulare berichtigen lassen, solange die Wertpapiere weder eingelöst noch zurück- oder nachgesandt worden sind. — Postaufträge müssen frankirt werden. Die Gebühr ist dieselbe wie für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht. Für die Rücksendung unausführbarer Postaufträge kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags	Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags	Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags
1. Deutschland	800 Mk.	11. Niederlande und Niederländisch-Indien, -Guyana	480 Gulden (Ndl. 100 Fl. = 168 Mk.)	17a. Serbien	1000 Franken (124 Fr. 50 Ct. = 100 Mk.)
2. Aegypten (ohne Sudan)	1000 Franken (952 Millimes = 20 Mk.)	12. Norwegen	Ndl.-Ind. (100 Fl. = 167 Mk.)	18. Tripolis (ital. Pa.)	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)
3. Belgien	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	13. Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein	720 Kronen (117 Kr. 80 h. = 100 Mk.)	19. Türkei:	
4. Chile	500 Pes. (Gold) (66 Pes. = 100 Mk.)	14. Portugal mit Azoren und Madeira	1000 Kronen (117 Kr. 80 h. = 100 Mk.)	a) Constantinopel, Smyrna (deutsche Postämter)	800 Mk.
5. Dänemark mit Faröer und Island (nicht a. Grönland)	720 Kronen (89,25 Kr. = 100 Mk.)	15. Rumänien	800 Mk.	b) Beirut, Jaffa, Jerusalem (deutsche Postämter)	1000 Franken (128 Fr. 50 Ct. = 100 Mk.)
6. Dänische Antillen	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)	16. Schweden	1000 Lei (125 Lei = 100 Mk.)	c) österr. Postämter	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)
7. Frankreich mit Monaco und Algerien	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	17. Schweiz	1000 Franken (123 Fr. 50 Ct. = 100 Mk.)	20. Tunis	1000 Franken (123 Fr. = 100 Mk.)
8. Italien mit San Marino und Erythra	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)				
9. Kreta. (österr. Postanst.)	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)				
10. Luxemburg	800 Mk.				

- 1. Wechselproteste sowie Zins- und Dividendenscheine zulässig. Gebühr 30 Fig. ohne Unterschied des Gewichts. Meistgewicht 250 g. Protesterhebung durch Post bis 800 Mk. zulässig. Gebühr bei Wechseln bis 500 Mk. einschli. 1 Mk., bei Wechseln über 500 Mk. 1.50 Mk., dazu für Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Posturkunde 30 Fig. (im Orts- und Nachbartsverkehr 25 Fig.).
- 2. Nur nach bestimmten Orten. Lose ausw. Lotterien nicht zulässig.
- 3. Wechselproteste werden vermittelt, wenn auf Auftrag vermerkt »Protêt oder Protêt immédiat«. Zins- und Dividendenscheine usw. zugelassen.
- 4. Nur nach bestimmten Orten. Postaufträge sind an das Postamt Valparaiso zu adressieren. Zins- und Dividendenscheine zulässig.
- 5. n. 6. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig; ausgeschlossen sind fremde Lotterielose, Prämien-Schuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen derselben Art mit den zugehörigen Zinnscheinen.
- 7. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk »à protester« auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich. Nach Algerien Wechselproteste nur nach bestimmten Orten.
- 8. Wenn Einziehung in Metallgeld verlangt, Vermerk »payable en monnaie métal lique« auf dem Auftrage und auf dem einzulösenden Papier erforderlich. Auf Inhaber lautende Wertpapiere, Lose oder Schuldbriefe auswartiger Lotterien etc. ausgeschlossen. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk »Protêt oder Protêt immédiat« auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich.
- 9. In der Aufschrift angeben: »Oesterr. Postamt« oder »Bureau de poste autrichien«. Zins- u. Dividendenscheine usw. zugelassen.
- 10. Wechselproteste werden vermittelt. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere zulässig.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.